

An die Geschäftsführung der  
E.ON Kraftwerke GmbH  
Treskowstraße 5  
30457 Hannover

gleichlautend:

An die Geschäftsführung der  
E.ON Kraftwerke GmbH  
An der Bober 100  
06258 Schkopau

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes**

**Kraftwerk Schkopau**

Hier: 2. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 27.12.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage Ihres Antrages vom 07.11.2014 und den §§ 8, 9, 10, 12, 13, 57 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie den Ergebnissen der Anhörung gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 26.11.2014 wird Ihre wasserrechtliche Erlaubnis (Az. 405.5-62631-88-08-10) vom 27.12.2010 mit dem 1. Änderungsbescheid vom 28. Dezember 2011 mit Wirkung zum 01.01.2015 wie folgt geändert:

**I. Inhaltsbestimmungen**

1. Unter Punkt I./4.3, Konzentrat der Umkehrosiose (Teilstrom 1), werden für den Parameter AOX nachfolgende Ergänzungen vorgenommen:

Parameter	Überwachungswert (ÜW)	Stand der Technik
	Stichprobe	Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,1 mg/l	0,2 mg/l

Halle, 27. Nov. 2014

Ihr Zeichen: 07.11.2014

Mein Zeichen:  
405.6.7-62631-88-12-14

Bearbeitet von:  
Frau Pfund

Heike.Pfund@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2816

Fax: (0345) 514-2798

**Dienstgebäude:**

Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

**Hauptsitz:**

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für

formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

BIC MARKDEF1810

IBAN DE2181000000081001500

Des Weiteren wird die Festlegung für den Parameter Arsen wie folgt ergänzt:

Parameter	Überwachungswert (ÜW)	abweichendes Analyseverfahren
	qualifizierte Stichprobe	
Arsen	0,1 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 (ICP-MS)

Die übrigen Festlegungen zu Punkt I./4.3 bleiben unberührt.

2. Unter Punkt I./4.4 Regenerationsabwasser (Teilstrom 2) wird die Festlegung für den Parameter Arsen wie folgt ergänzt:

Parameter	Überwachungswert (ÜW)	abweichendes Analyseverfahren
	qualifizierte Stichprobe	
Arsen	0,1 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 (ICP-MS)

Die übrigen Festlegungen zu Punkt I./4.4 bleiben unberührt.

3. Unter Punkt I./4.5, Kühlturmabflutung (Teilstrom 3), wird die Festlegung für den Parameter CSB wie folgt geändert:

	Überwachungswert (ÜW)	Stand der Technik
	Stichprobe	Stichprobe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40 mg/l	51 mg/l

Die übrigen Festlegungen zu Punkt I./4.5 bleiben unberührt.

4. Unter Punkt I./4.7, Rauchgasentschwefelung - bei Mitverbrennung von Tiermehl (Teilstrom 4) wird die Festlegung für den Parameter Arsen wie folgt ergänzt:

Parameter	Überwachungswert (ÜW)	abweichendes Analyseverfahren
	qualifizierte Stichprobe	
Arsen	0,1 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 (ICP-MS)

Die übrigen Festlegungen zu Punkt I./4.7 bleiben unberührt.

5. Der Punkt III., Abgaberechtliche Festlegungen, wird hinsichtlich der Jahresschmutzwassermenge wie folgt geändert:

Ablauf der Umkehrosioseanlage: 900.000 m³/a  
 Ablauf des Kühlturms: 3.800.000 m³/a

Die übrigen Festlegungen unter Punkt III. bleiben unberührt.

**II. Kostenfestsetzung**

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

### **III. Begründung**

Mit Schreiben vom 07. November 2014 beantragten Sie die Änderung Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis (Az. 405.5-62631-88-08-10) vom 27.12.2010 mit dem 1. Änderungsbescheid vom 28. Dezember 2011 zur Einleitung von Abwasser in die Saale. Gegenstand Ihres Antrages sind die Änderung der Jahresschmutzwassermenge für zwei Teilströme sowie die Änderung bzw. Ergänzung einzelner Überwachungswerte für diese Teilströme.

Das Landesverwaltungsamt ist für die Erteilung bzw. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 12 WG LSA i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1b) bb) der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) örtlich und sachlich zuständig.

Das Kraftwerk ist gemäß Punkt 1.1 der 4. BImSchV eine IE-Anlage im Sinne der Richtlinie 2010/75/EG. Ist mit der Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung einer Industrieanlage im Sinne des § 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) eine Gewässerbenutzung verbunden, so ist nach § 2 IZÜV das Erlaubnisverfahren nach den §§ 3 bis 6 der IZÜV durchzuführen. Der vorliegende Antrag zur Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis steht nicht im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung der bestehenden Industrieanlage. Damit unterfällt das anhängige Erlaubnisverfahren nicht den Anforderungen der IZÜV. Die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis (Az. 405.5-62631-88-08-10) im Jahre 2010 erfolgte auf der Grundlage der damals geltenden Bestimmungen zur IVU-Richtlinie bereits im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Nach § 12 WHG waren keine Versagungsgründe gegeben, demzufolge konnte Ihrem Antrag in der dargestellten Form entsprochen werden.

Die getroffenen Festlegungen bewirken keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer und keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit.

Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt auf der Grundlage der §§ 8, 9, 10, 12, 13 und 57 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie den Ergebnissen der Anhörung gemäß § 1 VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 28 VwVfG.

Die unter Ziffer 1. und 3. genannten Änderungen der Überwachungswerte für die Parameter AOX am MP1 (Umkehrosiose) und CSB am MP3 (Kühlturmabflutung) sowie die Änderung der Jahresschmutzwassermenge für diese Messpunkte unter Ziffer 5. erfolgen antragsgemäß.

Darüber hinaus werden von Amtswegen unter Ziffer 1., 2. und 4. zusätzliche Festlegungen zum anzuwendenden, gleichwertigen Analysenverfahren für den Parameter Arsen im Rahmen der behördlichen Überwachung getroffen.

Die Änderungen unter Ziffer 1. beziehen sich auf die Festlegung des beantragten, strengeren Überwachungswertes für den Parameter AOX und des Überwachungswertes nach dem Stand

der Technik, resultierend aus der Anforderung an den Teilstrom Umkehrosmose (Wasseraufbereitung) nach Anhang 31, Teil D, Ziffer 1 der AbwV.

Danach wird an das Abwasser vor der Vermischung mit anderem Abwasser für den Parameter AOX die Anforderung von 0,2 mg/l in der Stichprobe gestellt. Unabhängig davon hatten Sie bereits im Wasserrechtsantrag 2010 einen strengeren Überwachungswert für den Parameter AOX von 0,1 mg/l beantragt. Die Festlegung der beiden Werte ist zur ordnungs- und abgaberechtlichen Bewertung erforderlich.

Adäquates gilt für die Festlegungen unter Ziffer 3. des Bescheides.

Bisher wurde ein dem Stand der Technik entsprechender Überwachungswert für den Parameter CSB von 51 mg/l für die Kühlturmabflutung festgelegt. Dieser ergab sich nach Maßgabe des Anhang 31, Teil B, Absatz 4 aus der Mindestanforderung nach dem Stand der Technik nach Teil C, Ziffer 2, Abflutung von Hauptkühlkreisläufen mit 30 mg/l und dem Korrekturglied der Vorbelastung von 21 mg/l (ausführliche Darstellung dazu siehe Begründung im Ausgangsbescheid v. 27.12.2010). Nunmehr beantragten Sie einen stringenteren Überwachungswert von 40 mg/l und zusätzlich die Festlegung des Standes der Technik. Die Festlegung der beiden Werte ist zur ordnungs- und abgaberechtlichen Bewertung erforderlich.

Aus den Ergebnissen der Eigenüberwachung und der behördlichen Überwachung der letzten beiden Jahre ist ersichtlich, dass der geltende ÜW für CSB von 51 mg/l jederzeit eingehalten werden konnte. Nach den Ergebnissen der Eigenüberwachung ist auch ein CSB-Überwachungswert von 40 mg/l einhaltbar. In der behördlichen Überwachung wurde in diesem Zeitraum zweimal ein CSB-Wert > 40 mg/l ermittelt. Es handelt sich hierbei um den nach § 6 Abs. 3 AbwV errechneten CSB-Wert, der sich aus dem vierfachen Messwert des analysierten TOC ergibt. Der tatsächlich gemessene CSB liegt hier in der Regel weit unter dem berechneten Wert, da der Umrechnungsfaktor „4“ für Kraftwerksabwässer nicht die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt (Faktor zumeist <3). Bei den beiden abweichenden Ergebnissen der behördlichen Überwachung würde es sich somit höchstwahrscheinlich um CSB-Messwerte < 40 mg/l handeln. Dem Antrag konnte daher insoweit entsprochen werden.

Von Amts wegen wurden unter Ziffer 1., 2. und 4. dieses Bescheides Festlegungen zum Analysenverfahren für den Parameter Arsen getroffen. Grundlage hierfür sind die Regelungen unter Ziffer 4 b) des RdErl. des MLU vom 26.10.2011–23.31-62407 (MBI. LSA Nr. 40/2011 vom 12.12.2011), wonach für Parameter, die Bestandteil der wasserrechtlichen Zulassungsentscheidung sind, die Anwendung eines gleichwertigen Verfahrens im Rahmen der behördlichen Überwachung nur dann möglich ist, wenn dies explizit in den wasserrechtlichen Bescheid aufgenommen wurde.

Bei der Vorschrift DIN EN ISO 17294-2 (ICP-MS) handelt es sich nach dem AQS-Merkblatt A11 (2008) um eine dem Verfahren Nr. 204 der AbwV entsprechende, gleichwertige Methode, die

voraussichtlich ab 2015 durch das Labor des Landesbetriebes für Hochwasserschutz ersatzweise Anwendung finden wird.

Ihrem Antrag auf Änderung der Jahresschmutzwassermenge (JSM) für zwei Teilströme wurde unter Ziffer 5 des Bescheides entsprochen.

Aus den zusammenfassenden Eigenüberwachungsberichten für die Jahre 2011-2013 geht hervor, dass die Abwassermenge aus der Umkehrosmose tendenziell steigt, aus der Kühlturmabflutung hingegen sinkt.

	Bescheid v. 27.12.2010	JSM - Ergebnisse der Eigenüberwachung			
		2011	2012	2013	Tendenz
	m <sup>3</sup> /a	m <sup>3</sup> /a	m <sup>3</sup> /a	m <sup>3</sup> /a	
Umkehrosmose	850.000	789.082	818.053	893.842	steigend
Kühlturmabflut	4.300.000	3.633.915	3.249.977	2.903.463	fallend

Bezogen auf die JSM für die Umkehrosmose liegt dies Ihrer Ansicht nach in einer gestiegenen Nachfrage Ihrer Kunden bezüglich der Dampf- und Wasserversorgung begründet.

Im Jahr 2013 wurde erstmalig die im Bescheid festgelegte JSM für die Umkehrosmose überschritten, dieser Trend wird sich nach Ihrer Prognose voraussichtlich in den kommenden Jahren fortsetzen. Insoweit kann Ihrer Begründung im vorliegenden Antrag gefolgt werden.

Die beantragte JSM von 900.000 m<sup>3</sup>/a liegt auch weiterhin unterhalb der maximal erlaubten, jährlichen Ableitungsmenge von 1.314.000 m<sup>3</sup>/a; die stündlich erlaubte Ableitungsmenge von 150 m<sup>3</sup>/h wurde bisher zu keinem Zeitpunkt überschritten.

Die JSM aus der Kühlturmabflutung (MP3) hingegen ist rückläufig und liegt nach Ihren Angaben im Betrachtungszeitraum 2003-2013 durchschnittlich bei 3.571.342 m<sup>3</sup>/a, mit fallender Tendenz. Die beantragte Absenkung der JSM von bisher 4.300.000 m<sup>3</sup>/a auf nunmehr 3.800.000 m<sup>3</sup>/a ist an Hand der Ergebnisse der Eigenüberwachung begründet und nachvollziehbar.

Die neu beantragte JSM am MP3 liegt auch hier weiterhin unterhalb der maximal erlaubten, jährlichen Ableitungsmenge von 12.045.000 m<sup>3</sup>/a (33.000 m<sup>3</sup>/d); die stündlich erlaubte Ableitungsmenge von 1.450 m<sup>3</sup>/h wurde bisher zu keinem Zeitpunkt überschritten.

Die Festlegungen des Ausgangsbescheides zur JSM werden somit an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenpflichtig.

Es sind entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt Verwaltungsgebühren zu erheben, wenn ein außerhalb der Landesverwaltung stehender Dritter Anlass zu der vorgenommenen Amtshandlung gegeben hat.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag

Pfund

#### **Hinweise**

1. Hinsichtlich der Bestimmung des Parameters CSB gilt entsprechend Punkt 2.6.5 a) des RdErl. des MLU vom 26.10.2011–23.31-62407 im Rahmen der behördlichen Überwachung Folgendes:

Anstelle des Parameters CSB wird grundsätzlich der TOC bestimmt. Im Analysenprotokoll wird zusätzlich zum TOC der nach § 6 Abs. 3 AbwV berechnete CSB-Messwert ausgewiesen. Sofern der berechnete Wert den in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Überwachungswert überschreitet, wird der Parameter CSB zusätzlich bestimmt.

2. Folgende Rechtsvorschriften liegen der Entscheidung zu Grunde:

a. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

b. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288,342)

c. Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474)

d. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

- e.** Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
- f.** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)
- g.** Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 339)
- h.** Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)
- i.** Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) (4. BImSchV)
- j.** Runderlass des MLU vom 26.10.2011–23.31-62407 (MBI. LSA Nr. 40/2011 vom 12.12.2011) zur Durchführung von Abwasserprobenahmen und Laboruntersuchungen im Rahmen der behördlichen Überwachung von Abwasseranlagen